

MELCHERS RECHTSANWÄLTE



Michelle Hembury & Dr. Holger Jakob

Das Affiliate Marketing & der
Glücksspielstaatsvertrag 2021



Gliederung:

1. Rechtsrahmen für das Affiliate-Marketing im Glücksspielsektor
2. Kritik rechtlicher und praktischer Natur
3. Lösungsansätze
4. Die aktuelle Behördenpraxis aus Sicht der Affiliates

Der Rechtsrahmen für das Affiliate Marketing im Glücksspielsektor

- ❖ Grundprinzipien des Glücksspielstaatsvertrags 2021 („GlüStV2021“)
- ❖ Konkret: § 5 GlüStV2021
- ❖ Die (Muster-)Nebenbestimmungen der Veranstalter-Erlaubnisse

Fallstricke der aktuellen Regelungen

Allgemeine Bedenken:

- ❖ Pauschalität
- ❖ Unbestimmtheit
- ❖ Fehlender Praxisbezug
- ❖ Fehlender Einzelfallbezug

Konkret

- ❖ Die Tageszeitregelung & statische Werbung
- ❖ Das Verbot des Einsatzes von Influencer*innen
- ❖ Weitergabe der Pflichten an Affiliates



Verhältnismäßigkeit

Lösungsoptionen

- ❖ **Kurzfristig:** Durch Änderungsbescheide
- ❖ **Mittelfristig:** Durch Behördenpraxis & Rechtsprechung
- ❖ **Langfristig:** Evaluation durch Zwischen- und Endbericht der Länder und Aufsichtsbehörden (Ende 2023, Ende 2026 gem. § 32 GlüStV 2021).

4. Die aktuelle Behördenpraxis aus Sicht der Affiliates (I):

❖ Anwendbarkeit des deutschen Rechts (Verwaltungsrecht & Strafrecht)

-Veranstaltungsort gem. § 3 Abs. 4 GlüStV

-Handlungs- und Tatort, §§ 3, 9, 284 Abs. 4 StGB

-> Wille des Gesetzgebers: Sanktionierung illegaler ausländischer Glücksspielwerbung;

-> BVerwG zu § 3 Abs. 4 GlüStV: Aufrufbarkeit der Seite genügt nicht // Spielmöglichkeit muss bestehen;

-> Handeln in D als Anknüpfungspunkt z.B. Serverstandort, Betriebsstätte;

❖ Werbung für Glücksspiel, § 5 GlüStV

-Wer „wirbt“ eigentlich? Veranstalter / Affiliate, s. § 5 Abs. 1, S. 2 GlüStV („Durchführung der Werbung“);

-Beschluss VG HH -> wettbewerbsrechtl. Zurechnung iS BGH: Merchants haften für Affiliates;

GGL verhängt erstmalig Ordnungswidrigkeitsbescheid in fünfstelliger Höhe gegen Erlaubnisinhaber aufgrund von Verstößen gegen Werbebestimmungen

Geschrieben am 13 März, 2023. Veröffentlicht in News.

Die GGL hat Anfang März erstmals ein empfindliches Bußgeld gegen einen erlaubten Glücksspielanbieter verhängt, der sich nicht an die Werbebestimmungen der Erlaubnis hielt.

Ein Ordnungswidrigkeitsbescheid in fünfstelliger Höhe erging an einen Anbieter von Glücksspielen im Internet, der nach Erhalt der staatlichen Glücksspiel-Erlaubnis durch die GGL, **bewusst** auf Webseiten für sein Angebot warb, auf denen auch für illegale Angebote geworben wird. Dies ist laut den Werbebestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages nicht zulässig.

§ 28a Ordnungswidrigkeiten(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

15. entgegen § 5 Absatz 7 für unerlaubtes Glücksspiel wirbt oder Sponsoring betreibt, ...

Normen:

§ 4 GlüStVtr HA 2021, § 5 Abs 1 GlüStVtr HA 2021, § 46 VwVfG

Zitiervorschlag:

VG Hamburg, Beschluss vom 20. Dezember 2022 – 14 E 3058/22 –, juris

Werbung für Glücksspiel

Leitsatz

1. Zur Verhältnismäßigkeit von Nebenbestimmungen betreffend die Werbung für Glücksspiel (hier: Influencer-Marketing und Affiliate-Marketing).(Rn.36) (Rn.47)
2. Dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 4 GlüStV 2021 (juris: GlüStVtr HA 2021) ist es grundsätzlich erlaubt, für sein Glücksspiel zu werben. Er darf auch Dritte mit der Durchführung der Werbung beauftragen, ihm muss die Werbung jedoch stets zurechenbar sein.(Rn.41) (Rn.50)

Aus den Musternebenbestimmungen für virtuelles Automatenspiel:

- „5.20 Affiliate-Marketing ist nur unter der Maßgabe statthaft, dass auf der Internetseite des Affiliate ausschließlich Glücksspielangebote von Veranstaltern verlinkt werden, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 sind.“

Aus dem Beschluss des VG Hamburg:

- „Dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 zufolge ist es jedoch nicht jedem erlaubt, für die erlaubten Glücksspiele zu werben und Sponsoring zu betreiben, sondern lediglich dem **Inhaber der Erlaubnis** (s.a. Dünchheim ...) ...
- Der Inhaber der Erlaubnis kann sodann auch Dritte mit der **Durchführung der Werbung** beauftragen, § 5 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021. Hierbei entspricht es jedoch dem ausdrücklichen Willen des hamburgischen Gesetzgebers, dass sich diese Beauftragungserlaubnis nur auf die Durchführung der Werbung bezieht (BüDr. 22/2058, S. 81). Dies hat die Konsequenz, dass die Werbung dem Inhaber der Erlaubnis stets **zurechenbar** sein muss und dieser mit anderen Worten nicht die Werbung insgesamt, sondern nur deren Durchführung an Dritte delegieren darf (Dünchheim, a.a.O., § 5 Rn. 4).“

4. Die aktuelle Behördenpraxis aus Sicht der Affiliates (II):

❖ Verbot der umsatzbezogenen Vergütung – Umfang und Grenzen

§ 5 (6) GlüStV 1 Für Werbung für Glücksspiele, an denen gesperrte Spieler nach § 8 Absatz 2 nicht teilnehmen dürfen, im Internet, insbesondere in Form von Affiliate-Links, darf keine variable, insbesondere umsatz-, einzahlungs- oder einsatzabhängige Vergütung vereinbart oder gezahlt werden.

❖ Bezeichnungsverbot „Casino“

§ 22a (11) GlüStV Im Zusammenhang mit der Veranstaltung und dem Eigenvertrieb von virtuellen Automaten Spielen oder Werbung hierfür ist die Verwendung der Begriffe „Casino“ oder „Casinospiele“ unzulässig.

Fazit: noch keine Rechtssicherheit!



Michelle Chelsea Hembury

Rechtsanwältin

m.hembury@melchers-law.com



Dr. Holger Jakob

Rechtsanwalt

h.jakob@melchers-law.com

Fragen oder Ideen?